Allgemeine Reise und Beförderungsbedingungen

Völz Reisen GmbH

Stand 14. November 2026

Diese Bedingungen regeln unsere Pauschalreisen, Tagesfahrten, Busanmietungen mit Fahrer und die Vermittlung fremder Leistungen. Maßgeblich sind der Inhalt Ihrer Buchung, die ausdrücklich vereinbarten Leistungen und der dazu passende Teil dieses Dokuments. Teil A enthält die gemeinsamen Bestimmungen.

A Allgemeine Bestimmungen

A1 Geltungsbereich und Vertragsarten

Diese Bedingungen gelten für Verträge mit der Völz Reisen GmbH, nachfolgend „wir“, wenn sie wirksam in den jeweiligen Vertrag einbezogen wurden. Sie erhalten vor Ihrer verbindlichen Vertragserklärung Gelegenheit, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

Teil A gilt ergänzend, soweit die jeweilige Regelung auf die gebuchte Leistung anwendbar ist. Zwingende gesetzliche Vorschriften gehen vor.

Teil B gilt für Pauschalreisen, die wir als Veranstalter anbieten, einschließlich von uns zusammengestellter Gruppenreisen mit Bus und Hotel zu einem Gesamtpreis. Teil C gilt für Tagesfahrten unter 24 Stunden ohne Übernachtung bis einschließlich 500 Euro pro Person sowie für sonstige einzelne Ausflugsbeförderungen, soweit kein Pauschalreisevertrag vorliegt. Teil D gilt für reine Busanmietungen mit Fahrer, bei denen der Auftraggeber die Beförderung einer Gruppe bestellt. Teil E gilt nur bei einer tatsächlichen Vermittlung fremder Leistungen. Die gesetzliche Einordnung richtet sich nach dem Inhalt der Buchung, nicht allein nach ihrer Bezeichnung. Ausnahmen nach § 651a Absatz 5 BGB, etwa bestimmte Geschäftsreisen auf Grundlage eines Rahmenvertrags, sind gesondert zu beurteilen.

A2 Buchung und Anfragen

Sie können telefonisch oder per E-Mail buchen. Mit Ihrer verbindlichen Buchung bieten Sie den Vertragsschluss an. Der Vertrag entsteht mit Zugang unserer Annahme, regelmäßig durch eine Buchungs- oder Auftragsbestätigung. Eine ausdrückliche mündliche Annahme ist möglich. Eine reine Eingangsbestätigung ist keine Annahme. Weicht unsere Bestätigung von Ihrem Angebot ab, liegt ein neues Angebot vor, das Ihrer Annahme bedarf; bloßes Schweigen genügt nicht.

Das Absenden unseres Online-Anfrageformulars ist unverbindlich. Auch eine automatische Eingangsbestätigung begründet keinen Vertrag. Wir prüfen die Verfügbarkeit und besprechen die Einzelheiten mit Ihnen. Erst Ihre anschließende verbindliche Buchung und unsere Annahme führen zum Vertragsschluss. Für freibleibende Anmietangebote gilt ergänzend D1.

Paare und kleinere Gruppen können gemeinsam angemeldet werden. Wer andere Personen anmeldet, handelt im Umfang seiner Vollmacht. Eine eigene zusätzliche Einstandspflicht für deren Verpflichtungen entsteht nicht allein durch die Anmeldung, sondern bedarf einer ausdrücklichen gesonderten Erklärung. Gesetzliche Regeln über Vertretung ohne Vollmacht bleiben unberührt. Bei gemeinsamen Buchungen stellen wir grundsätzlich eine gemeinsame Bestätigung und Rechnung aus; einzelne Rechnungen sind auf Wunsch möglich.

A3 Zahlungsarten und Erstattungen

Zahlungen sind bar oder per Karte im Büro sowie per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Sparkassenkonto möglich. Bei entsprechend angebotenen Tagesfahrten ist außerdem Barzahlung im Bus möglich. Zahlungsfristen ergeben sich aus dem jeweils einschlägigen Teil und den Vertragsvereinbarungen. Erstattungen erfolgen nach Abstimmung per Überweisung auf ein vom Berechtigten benanntes Konto. Gesetzliche Rückzahlungsfristen bleiben maßgeblich.

Bitte teilen Sie Änderungen Ihrer Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Postanschrift unverzüglich mit. Eigene Fehler bei der Übermittlung von Informationen werden dadurch nicht von unserer Verantwortung ausgenommen.

A4 Reiseleistungen und besondere Wünsche

Maßgeblich sind die vereinbarten Leistungen einschließlich der einbezogenen Beschreibung. Vegetarische Verpflegung und andere Sonderwünsche melden Sie bitte bei der Buchung an. Wir bemühen uns um ihre Umsetzung; eine besondere Leistung wird durch unsere ausdrückliche Zusage verbindlich. Bereits in der Leistungsbeschreibung zugesagte Eigenschaften bleiben auch ohne erneute Bestätigung geschuldet. Eine bloße Weiterleitung eines zusätzlichen Wunsches ist keine Zusage. Erforderliche besondere Ernährungsanforderungen, beispielsweise wegen einer Allergie, teilen Sie bitte bei der Buchung mit, damit wir ihre Erfüllbarkeit vor einer Zusage mit dem Leistungsträger klären können.

Zusätzliche Leistungen, Preisnachlässe und Erstattungen werden grundsätzlich über das Büro vereinbart. Fahrer und Reiseleitung nehmen Anliegen entgegen und organisieren erforderliche Abhilfe im Rahmen ihrer Aufgaben. Individuell erteilte Vollmachten, gesetzliche Vertretungsregeln und gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Für dokumentierte Änderungen bei Anmietungen gilt D5.

A5 Gepäck und Tiere

Bei unseren Veranstalterreisen kann jede Person einen Koffer mit höchstens 20 kg und maximal 80 × 55 × 35 cm einschließlich Rollen und Griffen sowie ein kleines, sicher verstaubares Handgepäckstück mitnehmen. Abweichende Gepäckbedürfnisse bei Gruppenanmietungen werden im Auftrag abgestimmt. Rollatoren, größere Gepäckstücke und sonstiges Sondergepäck sind bei der Buchung anzumelden und hinsichtlich der Beförderungsmöglichkeiten abzustimmen. Für Rollstühle gilt zusätzlich A7. Zwingende Rechte zur Mitnahme von Mobilitätshilfen bleiben unberührt.

Haustiere werden nicht mitgenommen. Gesetzliche Rechte zur Mitnahme von Blindenführhunden und anerkannten Assistenzhunden bleiben unberührt. Bitte sprechen Sie den Bedarf bei der Buchung mit uns ab, damit die notwendigen Vorkehrungen abgestimmt werden können.

A6 Verhalten und Ausstattung im Bus

Wir bieten Reisebusse mit Bord-WC, Klimaanlage und Bordküche an. Die Bordküche wird ausschließlich vom Fahrer bedient; sie ermöglicht beispielsweise die Zubereitung von Kaffee und das Erwärmen geeigneter Speisen. Speisen und Getränke werden über den Fahrer angeboten oder vorbestellt. Ob sie im Preis enthalten oder gesondert zu bezahlen sind, ergibt sich aus dem Angebot oder der gesonderten Bestellung.

Eigene Getränke und ein persönliches Vesper dürfen verzehrt werden. Größere Mengen zur Versorgung einer Gruppe bedürfen vorheriger Anmeldung und Abstimmung. Alkohol darf nur unter Beachtung gesetzlicher Altersgrenzen und ohne Störungen oder Gefährdungen konsumiert werden. Im gesamten Bus einschließlich Bordtoilette sind Rauchen sowie die Nutzung von E-Zigaretten und Tabakerhitzern untersagt.

Bitte beachten Sie die gesetzlichen Sicherheitsregeln, die Anschnallpflicht und sachlich begründete Sicherheitsanweisungen des Fahrers und der Reiseleitung. Erhebliche, trotz Abmahnung fortgesetzte Störungen oder schwere Vertragsverletzungen können eine Beendigung der Teilnahme aus wichtigem Grund unter den gesetzlichen Voraussetzungen rechtfertigen. Eine vorherige Abmahnung und Gelegenheit zur Abhilfe entfallen nur, soweit das Gesetz dies zulässt. Der konkrete Fall, die Interessen der Beteiligten und die Sicherheit betroffener Personen sind zu berücksichtigen. Vergütungs- und Erstattungsfolgen richten sich nach dem Gesetz; Zahlungen verfallen nicht automatisch vollständig.

Bitte erscheinen Sie pünktlich zu den vereinbarten Abfahrts- und Rückkehrzeiten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wartezeit besteht grundsätzlich nicht. Der Fahrer entscheidet situationsabhängig, wobei die Interessen der Reisegruppe, die Sicherheit und die Situation der fehlenden Person zu berücksichtigen sind. Gefährdet das Warten vereinbarte Leistungen oder die Einhaltung gesetzlicher Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, kann die Fahrt fortgesetzt werden. Gesetzliche Schutz- und Beistandspflichten sowie Ansprüche wegen von uns zu vertretender Umstände bleiben bestehen.

A7 Aktivitätsstufen und Unterstützungsbedarf

Die ausgeschriebene Aktivitätsstufe beschreibt die körperlichen Anforderungen für die vollständige Teilnahme am Programm. Bitte gleichen Sie die nachfolgenden Angaben und die konkreten Reiseinformationen mit Ihren Fähigkeiten ab. Bei Unsicherheiten oder Unterstützungsbedarf sprechen Sie uns bitte bei der Buchung an. Eine pauschale Erklärung, mit der Sie Ihre Eignung bestätigen oder auf Ansprüche verzichten, wird nicht verlangt.

Stufe	Bezeichnung	Anforderungen
1	Sehr gemütlich	Kurze, einfache Wege; wenig Stehen und kaum Steigungen.
2	Leicht aktiv	Einige Gehstrecken; anstrengendere Teile sind teils auslassbar.
3	Mobil	Sicheres Gehen für alle wichtigen Programmpunkte erforderlich.
4	Aktiv	Längere Geh- und Stehzeiten, Steigungen oder Treppen an mehreren Tagen.
5	Sehr aktiv	Wandern oder anspruchsvolle Bewegung ist zentraler Reisebestandteil.

Die Aktivitätsstufe allein ist keine Zusage von Barrierefreiheit. Wir informieren vor der Buchung über die allgemeine Eignung der Reise für Personen mit eingeschränkter Mobilität und auf Verlangen genauer unter Berücksichtigung Ihrer Bedürfnisse. Konkrete Anforderungen an Wege, Treppen, Ein- und Ausstieg sowie Unterkunft ergeben sich ergänzend aus der Reisebeschreibung und der individuellen Abstimmung.

Unsere üblichen Reisebusse verfügen nicht über einen für die besetzte Beförderung zugelassenen Rollstuhlplatz. Während der Fahrt ist ein regulärer Bussitz zu nutzen. Die Einstiegstufen müssen sicher bewältigt werden können. Welche Mobilität für die einzelnen Programmpunkte erforderlich ist und ob persönliche Unterstützung ausreicht, wird anhand der konkreten Reise, des Fahrzeugs und Ihres Unterstützungsbedarfs beurteilt. Eine Ablehnung oder Einschränkung der Teilnahme setzt sachlich gerechtfertigte, konkrete Gründe voraus; die Aktivitätsstufe oder die Nutzung eines Rollstuhls allein begründen keinen pauschalen Ausschluss.

Unsere besonders gemütlichen Fahrten der Stufe 1 sind der vorrangig vorgesehene Rahmen für eine individuell abgestimmte Teilnahme mit persönlichem Unterstützungsbedarf. Stufe 1 bedeutet jedoch nicht automatisch Barrierefreiheit. Zusammenklappbare Rollstühle sind bei der Buchung anzumelden. Die sichere Beförderung im Gepäckraum, der Ein- und Ausstieg sowie eine gegebenenfalls erforderliche Begleitung sind konkret abzustimmen. Ob eine Teilnahme an einer anderen Reise möglich ist, richtet sich ebenfalls nach ihren tatsächlichen Anforderungen und den gesetzlichen Vorgaben.

Persönliche Betreuung, Pflege und individuell vereinbarungsbedürftige Assistenz sind nicht Bestandteil unserer üblichen Reiseleistungen. Erforderliche persönliche Unterstützung muss, soweit rechtlich zulässig und nicht ausdrücklich von uns übernommen, durch eine geeignete eigene Begleitperson sichergestellt werden. Gesetzlich vorgeschriebene Hilfeleistungen, Schutzpflichten und Beistandspflichten bleiben unberührt.

Können Sie ordnungsgemäß angebotene Leistungen ausschließlich aus persönlichen Gründen, etwa wegen fehlender körperlicher Voraussetzungen, nicht wahrnehmen, entsteht daraus allein kein Anspruch auf anteilige Erstattung. Ein pauschaler Ausschluss gesetzlicher Erstattungs- oder Mängelansprüche ist damit nicht verbunden. Insbesondere bleiben unsere Verantwortung für zutreffende Eignungsinformationen und ausdrücklich zugesagte Leistungen sowie anzurechnende Ersparnisse nach Maßgabe des Gesetzes bestehen.

A8 Minderjährige und Fundsachen

Minderjährige können grundsätzlich teilnehmen; eine erforderliche Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten ist einzuholen. Soweit eine Begleitung erforderlich ist, organisieren die Sorgeberechtigten diese durch Eltern oder eine autorisierte geeignete Begleitperson. Bei Gruppenfahrten organisiert der Auftraggeber beziehungsweise die verantwortliche Gruppenleitung die erforderliche Aufsicht. Fahrer und Reiseleitung übernehmen keine gesonderte Aufsicht oder Betreuung Minderjähriger. Tatsächlich übernommene Aufgaben und allgemeine gesetzliche Schutz- und Verkehrssicherungspflichten bleiben maßgeblich.

Fundsachen werden im Büro zur Abholung aufbewahrt. Auf Wunsch ist eine Zusendung gegen Übernahme der Versandkosten möglich. Gesetzliche fundrechtliche Pflichten bleiben unberührt.

A9 Verbraucherstreitbeilegung und Kontakt

Die Völz Reisen GmbH ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Völz Reisen GmbH · Geschäftsführer Ingo Scholz
Lusring 8a · 79650 Schopfheim · Amtsgericht Freiburg HRB 735245
Telefon +49 7622 9599 · info@voelz-reisen.de · www.voelz-reisen.de

B Pauschalreisen

B1 Vertrag und Pflichtinformationen

Für unsere Pauschalreiseverträge gelten zusätzlich die §§ 651a ff. BGB. Die gesetzlichen vorvertraglichen Informationen einschließlich des passenden Formblatts erhalten Sie vor Ihrer verbindlichen Buchung. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhalten Sie eine Vertragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger, beispielsweise per E-Mail. Bei gleichzeitig anwesenden Vertragspartnern haben Sie Anspruch auf eine Papierbestätigung. Bei einem Abschluss außerhalb unserer Geschäftsräume erhalten Sie diese in Papierform, sofern Sie keinem anderen dauerhaften Datenträger zustimmen.

Bei ausschließlich per Telefon, E-Mail oder Internet geschlossenen Pauschalreiseverträgen besteht kein gesetzliches Fernabsatz-Widerrufsrecht. Das Rücktrittsrecht vor Reisebeginn bleibt bestehen. Bei einem Abschluss außerhalb von Geschäftsräumen kann ein Widerrufsrecht bestehen, sofern die zugrunde liegenden mündlichen Verhandlungen nicht auf Ihre vorhergehende Bestellung geführt wurden; eine erforderliche Belehrung erhalten Sie gesondert.

B2 Einreise und Reisedokumente

Wir informieren vor Ihrer Buchung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslands einschließlich ungefährer Fristen zur Visumerlangung sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten und teilen relevante Änderungen mit. Bitte geben Sie die für die Beratung erforderlichen Angaben, insbesondere eine hierfür relevante Staatsangehörigkeit, zutreffend an. Sie beschaffen die erforderlichen Dokumente und erfüllen die persönlichen Einreisevoraussetzungen, soweit wir deren Beschaffung nicht ausdrücklich übernommen haben. Unsere Informationspflichten und unsere Haftung für deren Verletzung bleiben unberührt.

Auf Wunsch unterstützen wir nach gesonderter Absprache bei der Beantragung von Visa oder elektronischen Einreisegenehmigungen, beispielsweise ESTA oder ETA. Umfang und etwaige Kosten vereinbaren wir vorab. Die Erteilung durch die Behörde können wir nicht garantieren. Gültige Reisepässe und Personalausweise beschaffen Sie selbst. Benötigte Angaben und Unterlagen sind richtig, vollständig und rechtzeitig bereitzustellen. Unsere Verantwortung für übernommene Leistungen bleibt bestehen.

B3 Insolvenzabsicherung und Zahlung

Unsere Insolvenzabsicherung besteht bei der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon +49 611 533-5859, unter der Versicherungsschein-Nummer 050 90 101115542. Informationen zur Schadenmeldung finden Sie unter www.reiseschaden.ruv.de

Der Absicherungsvertrag wird nach unserer Vertragsorganisation jährlich verlängert und der Sicherungsschein entsprechend erneuert. Für Ihre Buchung maßgeblich sind die tatsächlich bestehende Absicherung und die Gültigkeitsregelung des jeweils ausgestellten Sicherungsscheins. Vertragsnummer und Verlängerungshinweis ersetzen den Nachweis nicht.

Den für Ihre Buchung geltenden Sicherungsschein übermitteln wir Ihnen automatisch zusammen mit der Vertragsbestätigung, bei elektronischem Versand als PDF-Anhang und bei Papierunterlagen als Anlage oder rückseitigen Abdruck. Eine gesonderte Anforderung ist nicht erforderlich.

Bevor wir Zahlungen vor Beendigung der Pauschalreise fordern oder annehmen, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen der Insolvenzsicherung erfüllt sein. Insbesondere müssen ein wirksamer Absicherungsvertrag bestehen und Ihnen Name und Kontaktdaten des Absicherers klar und hervorgehoben mitgeteilt worden sein. Der Sicherungsschein wird nach Maßgabe des § 651r BGB und des Artikels 252 EGBGB mit der Vertragsbestätigung übermittelt.

Nach Vertragsschluss und Zugang der Bestätigung werden 10 Prozent Anzahlung fällig, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Insolvenzsicherung erfüllt und der für die Buchung geltende Sicherungsschein übermittelt sind. Der Restpreis ist 30 Tage vor Reisebeginn fällig, jedoch nicht, solange noch eine vertraglich vorbehaltene Absage wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl möglich ist. Bei Buchungen innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der gesamte Preis nach Vertragsschluss und Zugang der Bestätigung sofort fällig, ebenfalls erst bei erfüllten Absicherungsvoraussetzungen. Ein ausdrücklich vereinbarter späterer Zahlungstermin geht vor. Berechtigte gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben bestehen.

Bei ausbleibender fälliger Zahlung können wir unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Hinweis auf den beabsichtigten Rücktritt, zurücktreten. Dies gilt nicht bei berechtigter Zurückbehaltung oder wenn wir nicht zur vertragsgemäßen Leistung bereit und in der Lage sind. Etwaiger Schadensersatz richtet sich nach dem Gesetz. Unser Rücktritt begründet nicht automatisch eine Kunden-Stornopauschale. Feste Mahngebühren werden nicht vereinbart.

B4 Reiseunterlagen und besondere Leistungen

Die geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den Vertragsvereinbarungen einschließlich der einbezogenen Reisebeschreibung und vorvertraglichen Informationen. Abweichungen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Reiseunterlagen stellen wir digital oder gedruckt bereit. Erforderliche Gutscheine und Fahrkarten übermitteln wir rechtzeitig vor Reisebeginn. Sonderwünsche richten sich nach A4.

Kostenpflichtige Zusatzleistungen während der Reise werden als solche gekennzeichnet und von uns selbst angeboten. Leistungsumfang und Preis werden vor der freiwilligen gesonderten Buchung mitgeteilt. Die Veranstalterrolle und gesetzliche Rechte richten sich nach den tatsächlichen Vereinbarungen.

B5 Zustieg und Sitzplätze

Sie wählen bei der Buchung aus den angebotenen festen Zustiegsorten; der gewählte Zustieg wird bestätigt. Ort und Tag sowie die genaue oder, falls noch nicht feststehend, die ungefähre Zeit der Abreise und Rückreise werden vor Ihrer verbindlichen Buchung mitgeteilt. Grundsätzlich planen wir eine morgendliche Abfahrt und eine Rückkehr am frühen Abend; reisebezogene Abweichungen

werden zuvor angegeben. Die genaue Abfahrtszeit erhalten Sie regelmäßig etwa eine Woche vor Reisebeginn, sobald sie feststeht. Dies ist kein freier Vorbehalt zur Änderung zugesagter Zeiten. Für spätere Änderungen gelten B6 und die gesetzlichen Rechte.

Sitzplätze vergeben wir nach der Reihenfolge der verbindlichen Anmeldungen. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Da der eingesetzte Bus variieren kann, sind bestimmte Sitznummern, Reihen oder die Lage zum Mitteleinstieg nur bei ausdrücklicher Zusage verbindlich. Besondere vertraglich vereinbarte oder gesetzlich geschützte Bedürfnisse bleiben zu berücksichtigen.

B6 Änderungen von Programm Hotel und Fahrzeug

Die gebuchten Leistungen sind nach Maßgabe des Vertrags geschuldet. Wir behalten uns unerhebliche Änderungen der Reihenfolge einzelner Programmpunkte vor, wenn diese wegen organisatorischer Erfordernisse wie geänderter Öffnungszeiten, Verkehrsverhältnisse oder Wetterbedingungen notwendig werden und den Gesamtzuschnitt nicht beeinträchtigen. Ausdrücklich vereinbarte feste Termine bleiben maßgeblich. Kann eine Leistung nicht erbracht werden, gelten die gesetzlichen Abhilfe- und Ersatzleistungspflichten; wir bemühen uns um einen geeigneten gleichwertigen Ersatz. Ein bloßer Hinweis auf Ersatzleistungen schließt gesetzliche Ansprüche nicht aus.

Ein ausdrücklich zugesagtes Hotel ist Vertragsbestandteil. Wird nur eine Kategorie und Region vereinbart, muss das ausgewählte Hotel diese Beschreibung und zugesagte Ausstattung, Lage und Verpflegung erfüllen. Bei einem technischen Ausfall oder einem anderen sachlich gerechtfertigten betrieblichen Hindernis kann im Rahmen einer unerheblichen Änderung ein gleichwertiges eigenes Fahrzeug oder eines Partnerunternehmens eingesetzt werden. Vereinbarte Kapazität, Ausstattung und Eignung sind zu wahren. Für unsere geschuldeten Leistungen bleiben wir verantwortlich. Für erhebliche Änderungen gilt die nachfolgende Regelung.

Vor Reisebeginn sind einseitige Änderungen anderer Vertragsbedingungen als des Preises nur zulässig, soweit sie im Vertrag vorbehalten und unerheblich sind. Wir informieren klar, verständlich und hervorgehoben auf einem dauerhaften Datenträger. Für erhebliche Änderungen gilt die folgende Regelung.

Können wir aufgrund eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstands die Pauschalreise nur unter erheblicher Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reiseleistungen oder unter Abweichung von besonderen Vorgaben erbringen, die Vertragsinhalt geworden sind, gilt § 651g BGB. Wir können Ihnen vor Reisebeginn eine Vertragsänderung und gegebenenfalls eine Ersatzreise anbieten. Sie können das Angebot innerhalb einer angemessenen Frist annehmen oder kostenfrei zurücktreten. Wir informieren Sie unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und hervorgehoben über die Änderung, ihre Gründe, die Auswirkungen auf den Reisepreis, die Frist, die gegebenenfalls angebotene Ersatzreise und deren Preis sowie die gesetzliche Folge, dass das Angebot ohne fristgerechte Erklärung als angenommen gilt. Bei geringerer Qualität oder geringeren Kosten bleiben Ihre gesetzlichen Rechte auf Preisherabsetzung bestehen. Nach einem kostenfreien Rücktritt erstatten wir geleistete Zahlungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen. Für Angebote einer Preiserhöhung gelten zusätzlich B7 und die Frist von spätestens 20 Tagen vor Reisebeginn.

B7 Änderung des Reisepreises

Wir behalten uns eine Preiserhöhung nur vor, soweit nach Vertragsschluss unmittelbar höhere Beförderungskosten infolge höherer Treibstoff- oder Energiekosten, höhere Steuern oder Abgaben für vereinbarte Leistungen oder geänderte reiserelevante Wechselkurse zu Mehrkosten führen.

Eine Preiserhöhung ist auf die nachweisbare, unmittelbar der gebuchten Reise zuzurechnende Mehrbelastung beschränkt. Bei eigenen Bussen wird die Änderung des maßgeblichen Netto-Einkaufspreises je Liter gegenüber der bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Preisbasis mit dem ursprünglich kalkulierten Kraftstoffbedarf der vereinbarten Reise multipliziert und durch die ursprünglich kalkulierte Teilnehmerzahl geteilt. Die Ausgangswerte werden vor der verbindlichen Buchung mitgeteilt; ohne diese Angaben wird auf diese Berechnung keine Erhöhung gestützt. Bereits unverändert zu einem Festpreis beschaffte Mengen werden nicht als verteuert angesetzt. Eine geringere Auslastung, ein höherer tatsächlicher Verbrauch oder eine allgemeine Marktentwicklung ohne konkrete Mehrbelastung rechtfertigen keine Erhöhung. Bei eingekaufter Beförderung werden ausschließlich nachgewiesene, der Reise zuzurechnende Treibstoff- oder Energiemehrkosten nach der vorab mitgeteilten ursprünglichen Teilnehmerbasis umgelegt.

Bei höheren Steuern und Abgaben wird der zusätzliche Betrag pro Person angesetzt; gemeinsame Beträge werden durch die ursprünglich kalkulierte Teilnehmerzahl geteilt. Bei Wechselkursen zählt ausschließlich die in Euro berechnete Kostendifferenz des betroffenen Fremdwährungsanteils zwischen Vertragsschluss und der maßgeblichen Kursänderung. Bereits fest in Euro gesicherte Kosten sind nicht wechselkursabhängig. Allgemeine Kostensteigerungen und höhere Gewinnmargen berechtigen nicht zur Erhöhung; Kosten werden nicht doppelt angesetzt.

Gründe und Berechnung teilen wir auf einem dauerhaften Datenträger spätestens 20 Tage vor Reisebeginn mit. Einseitige Erhöhungen sind auf acht Prozent des Reisepreises begrenzt. Bei höheren Beträgen ist nur ein Angebot nach § 651g BGB und B6 möglich, ebenfalls spätestens 20 Tage vor Reisebeginn.

Führen entsprechende Kosten-, Abgaben- oder Wechselkursänderungen nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn zu geringeren Kosten, können Sie eine nach derselben Methode berechnete Preissenkung verlangen. Überzahlungen erstatten wir. Tatsächlich entstandene Verwaltungsausgaben dürfen wir nach § 651f Absatz 4 BGB abziehen und weisen sie auf Verlangen nach.

B8 Ersatzreisende

Sie können innerhalb angemessener Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass eine andere Person an Ihrer Stelle in den Vertrag eintritt. Eine Erklärung, die uns spätestens sieben Tage vor Reisebeginn erreicht, ist stets rechtzeitig; auch eine spätere Erklärung kann rechtzeitig sein. Wir dürfen widersprechen, wenn die Ersatzperson die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Sie und die Ersatzperson haften gemeinsam als Gesamtschuldner für den Reisepreis und angemessene, tatsächlich entstandene Mehrkosten. Diese weisen wir nach. Eine zusätzliche pauschale Wechselgebühr wird hierfür nicht erhoben.

B9 Rücktritt und Nichtantritt

Sie können vor Reisebeginn jederzeit zurücktreten, auch telefonisch. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben; zur Dokumentation empfehlen wir eine E-Mail. Die Erklärung kann auch gegenüber dem Reisevermittler erfolgen, über den Sie gebucht haben. Entscheidend ist der Zugang. Die Wirksamkeit hängt nicht von einer späteren Bestätigung ab. Bei einer Erstattung erhalten Sie eine Abrechnung; eine gesonderte Stornobestätigung stellen wir auf Anfrage aus. Erforderliche Informationen und Begründungen erhalten Sie nach Maßgabe des Gesetzes.

Bei einem Rücktritt entfällt unser Anspruch auf den Reisepreis. Soweit gesetzlich zulässig, steht uns eine angemessene Entschädigung zu. Vorrangig gelten ausschließlich solche reisebezogenen Entschädigungspauschalen, die Ihnen vor Abgabe Ihrer verbindlichen Buchung vollständig mitgeteilt und wirksam mit uns vereinbart wurden. Die Staffel muss die betroffene Reiseart, eindeutige Zeiträume

und den jeweiligen Prozentsatz oder Betrag erkennen lassen. Eine erst nach der Buchung übersandte Staffel wird dadurch nicht Vertragsbestandteil.

Für wirksam vereinbarte Pauschalen bleibt Ihnen ausdrücklich der Nachweis offen, dass keine oder eine wesentlich geringere Entschädigung geschuldet ist. Die Pauschalen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und insbesondere typische ersparte Aufwendungen sowie eine anderweitige Verwendung der Leistungen berücksichtigen. Stornobedingungen eines Hotels, einer Reederei oder eines sonstigen Leistungsträgers gelten bei unserer eigenen Pauschalreise nicht allein deshalb unmittelbar gegen Sie, weil der Leistungsträger sie uns berechnet.

Ist keine wirksame Entschädigungspauschale vereinbart, wird die Entschädigung einzeln berechnet: vom vereinbarten Reisepreis werden der Wert ersparter Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen abgezogen. Auf Verlangen begründen wir die Höhe. Der bloße Nichtantritt führt nicht zu einem pauschalen Anspruch auf 100 Prozent des Reisepreises; insoweit gelten die gesetzlichen Voraussetzungen einschließlich der anzurechnenden Abzüge.

Eine Entschädigung entfällt insbesondere dann, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung dorthin erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegen und ihre Folgen auch durch alle zumutbaren Vorkehrungen nicht hätten verhindert werden können. Maßgeblich ist § 651h Absatz 3 BGB in seiner unionsrechtskonformen Auslegung. Weitere gesetzliche Rechte auf einen kostenfreien Rücktritt bleiben unberührt.

Nicht erstattbare Ticketkosten und Stornoforderungen von Hotels oder Reedereien können nur nach Maßgabe der gesetzlichen Entschädigungsberechnung berücksichtigt werden. Erstattungen und Erlöse aus anderweitiger Verwendung werden angerechnet; Doppelberechnungen sind ausgeschlossen. Eine zusätzliche pauschale Ticket- oder Stornobearbeitungsgebühr sowie eine allgemeine Mindest-Stornogebühr werden nicht erhoben.

Soweit wir nach Ihrem Rücktritt zur Rückzahlung verpflichtet sind, erstatten wir unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen. Reisebezogene Entschädigungspauschalen gelten nur nach vollständiger vorheriger Mitteilung und wirksamer Vereinbarung entsprechend B9. Die Höchstgrenzen aus D9 gelten ausschließlich für reine Busanmietungen, nicht für Pauschalreisen.

B10 Umbuchungen

Ein allgemeiner Anspruch auf eine gewünschte Änderung von Reisetermin, Ziel oder Leistungen besteht nach Vertragsschluss nicht. Wir prüfen Ihren Wunsch und informieren vor einer Vereinbarung über Verfügbarkeit und Kosten. Für eine auf Ihren Wunsch freiwillig vereinbarte Umbuchung berechnen wir 25 Euro pro umgebuchter Person einschließlich etwaiger Umsatzsteuer, wenn Sie diesem Entgelt vor der Umbuchung zugestimmt haben. Weitere Kosten bedürfen einer gesonderten vorherigen Vereinbarung; derselbe Aufwand wird nicht doppelt berechnet. Gesetzliche Rechte, insbesondere Ersatzreisendenrechte, kostenfreie Korrektur von uns zu vertretender Fehler und Rechte bei von uns veranlassten Änderungen, bleiben unberührt.

B11 Nicht genutzte Leistungen und Versicherungen

Nutzen Sie ordnungsgemäß angebotene Leistungen aus persönlichen Gründen nicht oder reisen Sie vorzeitig ab, entsteht daraus allein kein Anspruch auf anteilige Erstattung. Eine allgemeine zusätzliche Zusage, bei Leistungsträgern Kulanzrückzahlungen zu erwirken, wird nicht übernommen. Gesetzliche Erstattungs- und Mängelansprüche, anzurechnende Ersparnisse und unsere Beistandspflichten bleiben unberührt.

Wir empfehlen dringend eine Reiserücktrittskostenversicherung. Ergänzend empfehlen wir Reiseabbruchschutz und für Auslandsreisen eine geeignete Auslandsreisekrankenversicherung einschließlich erforderlicher Rücktransportabsicherung. Auf Wunsch unterstützen wir den Abschluss und vermitteln entsprechende Versicherungen. Eine Versicherung ist nur bei ausdrücklicher Angabe im Reisepreis enthalten. Umfang und Voraussetzungen richten sich nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag; eigene Vermittlungspflichten bleiben bestehen.

B12 Mindestteilnehmerzahl und Absage

Grundsätzlich beträgt die Mindestteilnehmerzahl 20 Personen. Eine erforderliche höhere Zahl wird ausdrücklich im Angebot angegeben. Die konkrete Zahl und der späteste Zugangstermin einer Absage werden vor der Buchung mitgeteilt und vertraglich festgelegt. Eine allgemeine Durchführungsgarantie besteht nicht.

Bei Mehrtagesreisen muss eine Absage wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl spätestens 30 Tage vor Reisebeginn zugehen. Ein erforderlicher früherer Termin wird konkret vor der Buchung angegeben und vereinbart. Bei als Pauschalreise einzuordnenden Tagesfahrten gilt spätestens sieben Tage vor Reisebeginn; eine frühere Absagefrist kann ausdrücklich vereinbart werden. Das Rücktrittsrecht besteht nur, wenn Mindestteilnehmerzahl und Frist vor der Buchung mitgeteilt und Vertragsinhalt geworden sind. Ist die jeweils vereinbarte Frist abgelaufen, berechtigt die geringe Teilnehmerzahl allein nicht mehr zur Absage. Bereits geleistete Zahlungen erstatten wir unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt.

B13 Außergewöhnliche Umstände

Sind wir durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände an der Vertragserfüllung gehindert, können wir vor Reisebeginn nach § 651h Absatz 4 Nummer 2 BGB zurücktreten. Wir erklären den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Grundes. Der Anspruch auf den Reisepreis entfällt; Zahlungen erstatten wir unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt.

B14 Reisemängel und Kontaktweg

Bitte zeigen Sie Reisemängel unverzüglich dem Fahrer oder der Reiseleitung als unseren Ansprechpartnern vor Ort an und verlangen Sie Abhilfe. Sie können sich auch direkt an unser Büro unter +49 7622 9599, die in den Reiseunterlagen benannte Kontaktstelle oder Ihren Reisevermittler wenden. Für dringende Fälle, in denen die übrigen Kontakte nicht erreichbar sind, wird die Mobilnummer des Geschäftsführers in den Reiseunterlagen als letzter Notfallkontakt angegeben. Bitte sprechen Sie zusätzlich den betroffenen Leistungsträger an, soweit dadurch rasch Abhilfe möglich ist; diese zusätzliche Bitte ist keine Voraussetzung Ihrer gesetzlichen Ansprüche.

Unterlassen Sie die Mängelanzeige schuldhaft, können Minderungs- und Schadensersatzrechte nur insoweit entfallen, wie wir deshalb nicht abhelfen konnten. Ein pauschaler Anspruchsverlust wird nicht vereinbart.

Sie können Abhilfe verlangen. Wir beseitigen den Mangel, soweit dies nicht unmöglich oder nach Maßgabe des § 651k Absatz 1 BGB unverhältnismäßig ist. Leisten wir innerhalb einer von Ihnen bestimmten angemessenen Frist keine Abhilfe, können Sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Eine Frist ist entbehrlich,

wenn wir Abhilfe verweigern oder sofortige Abhilfe notwendig ist. Bei erheblichen Leistungsausfällen bieten wir nach Maßgabe des Gesetzes angemessene Ersatzleistungen an.

Für die Dauer eines Reisemangels haben Sie nach Maßgabe des § 651m BGB Anspruch auf Minderung. Bei erheblicher Beeinträchtigung können Sie nach § 651l BGB kündigen; grundsätzlich ist zuvor eine angemessene Abhilfefrist erforderlich, soweit diese nicht gesetzlich entbehrlich ist. Für nicht mehr zu erbringende Leistungen entfällt bei einer wirksamen Kündigung der Preisanspruch. Umfasst der Vertrag eine Beförderung, sorgen wir für die erforderliche Rückbeförderung; notwendige Mehrkosten tragen wir. Schadensersatz und gegebenenfalls Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit richten sich nach § 651n BGB.

Ist eine vereinbarte Rückbeförderung wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, gelten die gesetzlichen Pflichten für die notwendige Beherbergung nach § 651k Absätze 4 und 5 BGB. Gesetzliche Ausnahmen von einer zeitlichen Begrenzung, insbesondere für besonders schutzbedürftige Reisende, bleiben unberührt.

Befinden Sie sich in Schwierigkeiten, leisten wir unverzüglich angemessenen Beistand nach § 651q BGB, insbesondere durch Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden und konsularische Hilfe sowie Unterstützung bei Fernkommunikation und anderen Reisemöglichkeiten. Haben Sie die Schwierigkeiten schuldhaft verursacht, können wir Ersatz angemessener, tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

B15 Haftung

Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt werden, ist nach § 651p Absatz 1 BGB auf den dreifachen Reisepreis begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für schuldhaft verursachte Schäden oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben von dieser vertraglichen Begrenzung unberührt.

Internationale Übereinkünfte und darauf beruhende gesetzliche Vorschriften können Ansprüche unter den Voraussetzungen des § 651p Absatz 2 BGB begrenzen oder ausschließen. Eine Anrechnung von Entschädigungen oder Erstattungen wegen desselben Ereignisses erfolgt nur nach § 651p Absatz 3 BGB. Zwingende Fahrgastrechte bleiben unberührt.

B16 Ansprüche und Verjährung

Ansprüche wegen Reisemängeln können Sie gegenüber uns oder über den Reisevermittler geltend machen, über den Sie gebucht haben. Die in § 651i Absatz 3 BGB bezeichneten Ansprüche verjähren nach § 651j BGB in zwei Jahren ab dem Tag, an dem die Reise vertragsgemäß enden sollte. Es wird keine zusätzliche vertragliche Ausschlussfrist vereinbart. Für andere Ansprüche, insbesondere aus unerlaubter Handlung, gelten deren gesetzliche Verjährungsregeln. Gesetzliche Regelungen zu Hemmung und Neubeginn bleiben unberührt.

C Tagesfahrten und einzelne Ausflugsbeförderungen

C1 Anwendungsbereich und Leistungen

Dieser Teil gilt für die in A1 bezeichneten Tagesfahrten und einzelnen Ausflugsbeförderungen außerhalb des gesetzlichen Pauschalreiserechts. Liegt eine Pauschalreise vor, gilt Teil B. Maßgeblich sind Angebot und Buchungsbestätigung sowie Teil A. Programm, Zustieg und Sitzplatzvergabe richten sich nach den für die jeweilige Fahrt ausdrücklich vereinbarten Angaben. Die organisatorischen Regeln aus B5 über Zustiegswahl, Bekanntgabe der Uhrzeiten und Sitzplatzwünsche gelten entsprechend, soweit keine abweichenden Zeiten oder Plätze zugesagt sind.

C2 Zahlung

Bei entsprechend angebotenen Tagesfahrten ist Barzahlung im Bus bei Fahrtbeginn möglich; Zahlung im Büro oder per Überweisung kann vereinbart werden. Bei Fahrten mit verbindlich abzunehmenden Tickets kann ein gesonderter Zahlungsplan unter Berücksichtigung der konkret erforderlichen Vorleistungen vereinbart werden. Eine solche Vorleistungspflicht entsteht nicht allein durch diese Bedingungen oder die Bezeichnung eines Tickets als nicht erstattbar; sie setzt eine im konkreten Fall wirksame Vereinbarung über Betrag und Fälligkeit voraus. Ohne wirksame abweichende Zahlungsvereinbarung ist der Preis bei Fahrtbeginn zu zahlen. Vorauszahlung und Stornoabrechnung sind rechtlich getrennt zu beurteilen.

C3 Mindestteilnehmerzahl

Grundsätzlich sind 20 Teilnehmer erforderlich; eine höhere Zahl wird ausdrücklich im Angebot genannt. Mindestteilnehmerzahl und letzter Absagetermin werden vor der Buchung mitgeteilt und vereinbart. Die Absage wegen zu geringer Teilnehmerzahl muss spätestens sieben Tage vor Abfahrt zugehen; eine frühere Frist kann ausdrücklich vereinbart werden. Nach Ablauf der vereinbarten Frist besteht dieses Absagerecht nicht mehr. Bei einer solchen Absage entfällt der Preisanspruch; bereits gezahlte Beträge erstatten wir unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen. Andere gesetzliche Ansprüche bleiben bestehen.

C4 Rücktritt und Tickets

Stornierungen nehmen wir auch telefonisch entgegen; maßgeblich ist der Zugang. Für die Abrechnung gelten die gesetzlichen Vorschriften für den konkreten Vertrag, einschließlich anzurechnender ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendung. Eine Entschädigungs- oder Vergütungspauschale wird durch diesen Teil nicht festgelegt. Eine gesondert angebotene Pauschale gilt nur bei vollständiger vorheriger Mitteilung, wirksamer Vereinbarung und Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen. Die Höchstgrenzen aus D9 gelten nicht für diese Tagesfahrten.

Bei nicht erstattbaren Tickets sind Bindung, mögliche Übertragbarkeit sowie tatsächlich entfallende oder weiterverwendbare Leistungen zu berücksichtigen. Ein ausnahmsloser Anspruch auf den vollen Ticketpreis oder eine zusätzliche Mindestgebühr wird nicht vereinbart. Bei Pauschalen bleibt ausdrücklich der Nachweis offen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Anspruch besteht. Gesetzliche kostenfreie Lösungsrechte bleiben bestehen.

C5 Änderungen Beschwerden und Haftung

Wir behalten uns sachlich notwendige, unerhebliche und unter Abwägung beiderseitiger Interessen zumutbare Änderungen von Programmreihenfolge oder Fahrzeug bei technischen Ausfällen, unvorhersehbaren Verkehrshindernissen, geänderten Öffnungszeiten oder Wetterbedingungen vor. Der vereinbarte Gesamtzuschnitt und wesentliche zugesagte Eigenschaften müssen gewahrt bleiben. Über Änderungen informieren wir unverzüglich; wesentliche Änderungen bedürfen einer Vereinbarung oder einer gesetzlichen

Grundlage. Beschwerden können Sie unmittelbar an Fahrer, Reiseleitung oder Büro richten. Für Leistungsstörungen, Haftung und Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die besondere Haftungsgrenze aus B15 gilt hier nicht.

D Busanmietungen mit Fahrer

D1 Angebot und Auftrag

Dieser Teil gilt für die Bestellung eines Busses mit Fahrer zur Beförderung einer Gruppe. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Angebotskalkulation dient grundsätzlich 14 Tage ab Angebotsdatum als Preisgrundlage, sofern nichts anderes angegeben ist; eine Fahrzeugreservierung ist damit nicht verbunden. Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung oder ausdrücklichen Annahme zustande. Ein abweichender Preis bedarf Ihrer Zustimmung; nach Vertragsschluss sind die vereinbarten Preise verbindlich. Bieten wir Bus und Gruppenhotel als gemeinsame Reise an, richtet sich deren Einordnung und Abwicklung nach A1 und gegebenenfalls Teil B.

D2 Umfang und Gruppenorganisation

Fahrzeugkapazität, Strecke, Zustiegsorte und Einsatzzeiten werden mit dem Auftraggeber vereinbart. Berechnungsgrundlage für Kilometer und Einsatzzeit ist der Betriebshof in Schopfheim bis zur Rückkehr dorthin. Geplante An- und Rückfahrt sind Bestandteil des Angebots. Der vereinbarte Busgesamtpreis bleibt unabhängig von der tatsächlich mitfahrenden Personenzahl bestehen. Die vereinbarte Kapazität darf nicht überschritten werden.

Der Auftraggeber benennt vor Fahrtbeginn eine verantwortliche Gruppenleitung mit erreichbarer Mobilnummer. Diese organisiert die Teilnehmerinformationen und die erforderliche Aufsicht über Minderjährige. Fahrer und Reiseleitung übernehmen keine gesonderte Aufsicht. Eine endgültige Namensliste wird für reine Beförderungen nicht allgemein verlangt; notwendige Angaben aus gesetzlichen oder konkret vereinbarten Gründen bleiben erforderlich. Bei zusätzlich gebuchten Reiseleistungen werden erforderliche Teilnehmer- und Zimmerlisten sowie deren Abgabetermine individuell vereinbart.

D3 Fahrzeug und Ablauf

Bei einem technischen Ausfall oder einem anderen nach Vertragsschluss eintretenden sachlich gerechtfertigten betrieblichen Hindernis kann ein gleichwertiger eigener Reisebus oder ein gleichwertiger Reisebus eines Partnerunternehmens eingesetzt werden. Vereinbarte Sitzplatzkapazität, Ausstattung und besondere sicherheitsrelevante Eignung sind einzuhalten. Der Wechsel muss unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar sein; über ihn informieren wir unverzüglich. Eine erhebliche Abweichung von zugesagten Eigenschaften wird nicht durch diesen Vorbehalt erlaubt. Unsere Verantwortung für die geschuldete Leistung und gesetzliche Ansprüche bleiben bestehen.

Die vereinbarten Fahrzeiten und Zustiege sind maßgeblich. Änderungswünsche sind nur erfüllbar, soweit sie betrieblich möglich sind und gesetzliche Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten eingehalten werden. Die Sicherheits- und Verhaltensregeln aus A6 gelten auch für die Gruppe.

D4 Preis und Nebenkosten

Der Grundpreis umfasst die vereinbarten Kilometer und Einsatzzeiten einschließlich geplanter An- und Rückfahrt sowie die übliche Endreinigung. Die enthaltene Strecke und Zeit werden im Angebot angegeben. Änderungen, die über das Grundangebot hinausgehen, richten sich nach D5.

Maut, Park- und Fährkosten sowie weitere ausdrücklich vor Vertragsschluss benannte Gebühren werden gesondert nach tatsächlichem Anfall abgerechnet. Bereits bekannte Beträge beziehungsweise nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen werden vor der Buchung mitgeteilt. Eine unbegrenzte Nachberechnung nicht benannter Kostenarten wird nicht vereinbart.

Bei mehrtägigen Fahrten stellt und bezahlt der Auftraggeber die notwendige Fahrerunterkunft und Verpflegung. Erforderlich ist ein Einzelzimmer mit eigenem Bad beziehungsweise Dusche und WC im gleichen Unterkunftsstandard wie für die Reisegruppe. Umfang und Organisation der Fahrerunterbringung und Verpflegung werden im Angebot festgehalten.

D5 Änderungen und Zuschläge

Kleinere Änderungen an Strecke und Ablauf können vor Ort mit dem Fahrer abgestimmt werden. Größere Änderungen werden über das Büro vereinbart. Zusatzleistungen außerhalb des Grundangebots sind zu dokumentieren und vor ihrer Ausführung vom Auftraggeber oder einer dazu bevollmächtigten Gruppenleitung zu bestätigen, beispielsweise durch Unterschrift oder eine Nachricht an das Büro. Änderung, Kostenbasis und Zustimmung werden festgehalten. Gesetzliche Ansprüche in nicht vorher abstimmbaren Fällen bleiben unberührt.

Zusatzleistung	Nettosatz für Nichtverbraucher
Zusätzliche Kilometer	1,50 Euro je tatsächlich zusätzlich gefahrenem Kilometer
Zusätzliche Einsatzzeit	105,00 Euro je Stunde, abgerechnet mit 26,25 Euro je angefangener Viertelstunde

Die Zuschläge werden nebeneinander berechnet, wenn sowohl zusätzliche Kilometer als auch zusätzliche Einsatzzeit anfallen. Grundlage sind vom Auftraggeber gewünschte oder veranlasste und vereinbarte Mehrleistungen gegenüber dem Grundangebot. Von uns zu vertretende Verzögerungen werden nicht pauschal nachberechnet. Unvermeidbare Verkehrsbehinderungen begründen allein keinen unbegrenzten Zuschlagsanspruch. Für zusätzliche Umwege gilt die tatsächliche Mehrstrecke gegenüber der vereinbarten Route; eigenmächtige Mehrfahrten werden nicht als Kundenwunsch behandelt.

Die genannten Nettosätze gelten gegenüber Auftraggebern, die keine Verbraucher sind, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Bei einer vollständig mit 19 Prozent Umsatzsteuer abzurechnenden Verbraucherleistung betragen die Endpreise 1,79 Euro je zusätzlichem Kilometer und 31,24 Euro je angefangener zusätzlicher Viertelstunde. Bei anderer steuerlicher Behandlung, insbesondere Auslandsfahrten, wird der einschlägige Endpreis beziehungsweise seine Berechnung vor der Beauftragung konkret vereinbart. Ohne eine wirksame Vereinbarung werden hieraus keine unbestimmten weiteren Zuschläge abgeleitet.

D6 Zahlungsvereinbarung und Schlussrechnung

Eine Vorauszahlung wird nur verlangt, wenn und soweit sie im konkreten Auftrag gesondert wirksam vereinbart wurde. Der Betrag und der Zahlungstermin werden vor Vertragsschluss ausdrücklich festgelegt. Ist eine Vorauszahlung mit einem Termin sieben Tage vor Fahrtbeginn vereinbart, gilt dieser Termin; bei kurzfristigen Aufträgen ist ein tatsächlich erfüllbarer Zahlungstermin zu vereinbaren. Diese Bedingungen begründen für sich allein keine allgemeine Pflicht zur vollständigen Vorauszahlung. Nach der Fahrt erstellen wir eine Schlussrechnung über die vereinbarte Beförderung, bestätigte Zusatzleistungen und tatsächlich angefallene gesonderte Nebenkosten. Geleistete Vorauszahlungen werden angerechnet. Ohne wirksame abweichende Zahlungsvereinbarung ist der Rechnungsbetrag sieben Tage nach Zugang der nach der Fahrt erteilten Schlussrechnung fällig. Berechtigte gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben bestehen.

Bleibt eine wirksam vereinbarte und fällige Vorauszahlung aus, können wir nach erfolgloser angemessener Nachfrist mit Rücktrittsandrohung und unter den gesetzlichen Voraussetzungen zurücktreten. Dies gilt nicht bei berechtigter Zurückbehaltung oder wenn wir nicht zur vertragsgemäßen Leistung bereit und in der Lage sind. Ein von uns erklärter Rücktritt löst die Regelung über eine Kündigung durch den Auftraggeber nicht automatisch aus. Etwaiger Schadensersatz richtet sich nach dem Gesetz. Feste Mahngebühren werden nicht vereinbart.

D7 Reinigung und Schäden

Die übliche Endreinigung ist im Fahrtpreis enthalten. Bei außergewöhnlichen, schuldhaft verursachten Verschmutzungen können wir vom nach den gesetzlichen Vorschriften Verantwortlichen Ersatz des erforderlichen zusätzlichen Reinigungsaufwands verlangen. Wir rechnen diesen Aufwand nachvollziehbar ab und weisen ihn nach; bei notwendigem Einsatz einer Fremdfirma können deren erforderliche Kosten dazugehören. Eine feste Reinigungspauschale wird nicht erhoben. Der Auftraggeber haftet nicht allein aufgrund der Gruppenbuchung für jede Verschmutzung durch einen Fahrgast.

Schuldhaft verursachte Schäden am Fahrzeug werden nach den gesetzlichen Haftungsregeln dem Verursacher berechnet. Der Auftraggeber haftet nicht allein wegen der Buchung für sämtliche Schäden seiner Fahrgäste. Eigene Pflichtverletzungen und gesetzliche Zurechnungsregeln bleiben unberührt.

D8 Kündigung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann den Beförderungsauftrag nach Maßgabe des § 648 BGB kündigen, auch telefonisch. Entscheidend ist der Zugang der Erklärung bei uns. Kündigt er vor Fahrtbeginn, berechnen wir unseren Vergütungsanspruch konkret aus dem vereinbarten Beförderungspreis abzüglich der Aufwendungen, die wir wegen der Kündigung ersparen, und des Erwerbs, den wir durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erzielen oder böswillig zu erzielen unterlassen. Die gesetzliche Vermutung des § 648 Satz 3 BGB und die gesetzlichen Darlegungs- und Beweislastregeln bleiben unberührt; sie werden nicht durch die nachfolgenden Höchstgrenzen ersetzt.

Die Berechnung legen wir nachvollziehbar offen. Dazu gehören insbesondere ersparter Kraftstoff, entfallende Spesen und sonstige tatsächlich ersparte Aufwendungen sowie anzurechnender anderweitiger Erwerb. Eine fehlende Weiterverwendung darf nicht allein durch eine pauschale Behauptung ersetzt werden. Nicht angefallene gesondert abzurechnende Maut-, Park-, Fähr- und sonstige Gebühren werden nicht berechnet. Gesetzliche kostenfreie Beendigungsrechte bleiben bestehen.

D9 Vertragliche Höchstgrenzen vor Fahrtbeginn

Zusätzlich begrenzen wir den nach D8 konkret ermittelten Gesamtanspruch bei einer Kündigung durch den Auftraggeber vor Fahrtbeginn auf die folgenden Höchstbeträge. Die Prozentsätze sind keine automatisch fälligen Stornopauschalen und begründen weder einen Mindestbetrag noch einen Anspruch ohne die gesetzlich erforderliche Berechnung. Ist der gesetzliche Anspruch geringer oder entfällt er, ist nur der geringere Betrag beziehungsweise nichts zu zahlen. Die Regelung gilt auch bei einem als Kündigung zu wertenden Nichtantritt.

Zugang der Stornierung vor Fahrtantritt	Höchstgrenze des konkret berechneten Anspruchs
40 Tage oder früher	10 %
39 bis 11 Tage	25 %
10 bis 6 Tage	50 %
5 bis 3 Tage	60 %
2 Tage vorher bis zum Fahrtbeginn sowie bei Nichtantritt	80 %

Berechnungsbasis der Höchstgrenze ist der vereinbarte reine Beförderungspreis des stornierten Auftrags, ohne gesondert nach tatsächlichem Anfall abzurechnende Nebenkosten. Für die Zeitstufe zählt die Differenz der Kalendertage zwischen Zugang der Kündigung und dem ersten vereinbarten Fahrtag; der Fahrtag selbst zählt als null Tage. Es gilt stets der niedrigere Betrag aus konkreter gesetzlicher Abrechnung und vertraglicher Höchstgrenze. Eine zusätzliche pauschale Storno- oder Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben. Gesetzliche Anforderungen an die steuerliche Behandlung werden gesondert berücksichtigt; Umsatzsteuer wird nicht allein aufgrund der Prozenttabelle zusätzlich aufgeschlagen. Diese Höchstgrenzen gelten weder für Pauschalreisen noch für Tagesfahrten nach Teil C.

D10 Haftung Beschwerden und Verjährung

Für Beschwerden stehen der Fahrer vor Ort und das Büro zur Verfügung. Für Leistungsstörungen, Haftung und Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der im jeweiligen Verkehr geltenden zwingenden Fahrgastrechte. Die besondere Haftungsgrenze aus B15 wird nicht auf reine Busanmietungen übertragen.

E Vermittlung fremder Leistungen

E1 Vermittlerrolle

Dieser Teil gilt nur, wenn wir tatsächlich eine Reise oder eigenständige Leistung eines anderen Anbieters vermitteln. Vor der Buchung nennen wir dessen Identität und erläutern unsere Vermittlerrolle. Für die Durchführung gelten die wirksam vereinbarten Bedingungen des fremden Vertragspartners. Unsere eigenen Vermittlungspflichten und die gesetzliche Haftung für Buchungsfehler bleiben unberührt.

Eine bloße Bezeichnung als Fremdleistung oder ein separater Preis schließen eine gesetzliche Veranstalterhaftung nicht aus. Bieten wir mehrere Leistungen in einer Weise an, die uns rechtlich zum Veranstalter macht, gelten die entsprechenden gesetzlichen Pflichten und gegebenenfalls Teil B. Zwingende Pflichten bei verbundenen Reiseleistungen bleiben ebenfalls bestehen.

E2 Buchung und Stornierung

Vermittelte Verträge und etwaige eigene Vermittlungsentgelte werden vor der verbindlichen Buchung transparent bezeichnet. Ein eigenes Vermittlungsentgelt bedarf einer wirksamen Vereinbarung. Rücktritts- und Umbuchungsfolgen richten sich nach dem tatsächlich geschlossenen Vertrag und zwingendem Recht. Die Höchstgrenzen für Busanmietungen aus D9 gelten nicht für fremde Veranstalterverträge.

E3 Vermittlung von Versicherungen

Auf Wunsch unterstützen wir den Abschluss und vermitteln entsprechende Reiseversicherungen. Versicherer, Produkt und maßgebliche Bedingungen werden vor dem Abschluss benannt. Versicherungsschutz besteht ausschließlich nach dem tatsächlich geschlossenen Versicherungsvertrag. Erforderliche gesetzliche Beratungs-, Informations- und Vermittlungspflichten sowie etwaige gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt.